

zu erweisen, als der Wahrheit entspreche. Er hebt indessen die formelle Unverdächtigkeit beider Diplome ausdrücklich hervor und äussert sich nicht weiter über die Zeit und Grundlagen ihrer Fälschung.

Betrachten wir zunächst das mit Signum- und Recognitionenzeile und wenigstens theilweisen Daten versehene D. St. 3222, so weist die Recognition auf die Zeit zwischen 1112 und 1122, innerhalb welcher das Diplom am 26. Mai ausgestellt sein müsste. Das Durchblättern der Regesten lässt das Vorhandensein einer Parallele in dem am 26. Mai 1122 ausgestellten D. St. 3176 erkennen. Es ist wiederum ein Utrechter, in einem Werke des Matthaeus¹ gedrucktes Diplom und, wie die Uebereinstimmung im Protokoll und Context zweifellos macht, die thatsächlich benutzte Vorlage. Nebenher ist, was bereits Sauer bemerkt hat, auch die erwähnte Mainzer Erzbischofsurkunde, vermuthlich im Abdruck bei Schannat, Vindem. lit. I, 154 in einem Passus unter erheblicher Verballhornung verwerthet². Auch dieses Diplom ist demnach ein Fabrikat Bodmanns.

Zu demselben Resultat führt nun aber auch die Prüfung des datenlosen D. St. 3216. Ein Zurückblättern in demselben Buche fördert die Vorlage zu Tage: es ist das bei Matthaeus³ ebenfalls ohne Daten überlieferte D. Heinrichs IV. St. 2979. Ebenso wie bei Bodmann fehlt das ganze Schlussprotokoll, und der Context stimmt abgesehen von den von Bodmann für seinen Zweck benötigten Abänderungen⁴ fast völlig überein, so dass hier

1) De nobilitate — — de comitatu Hollandiae et dioecesi Ultraiectina (1686) S. 216, im Abdruck nach dem liber donat. I (vgl. S. Muller Fz., Het oudste cartularium van het sticht Utrecht S. 117 n. 75). Während aber dieses und nach ihm Matthaeus mit weiteren Varianten in der Signumzeile augenscheinlich unrichtig 'Heinrici quinti imperatoris' bringt, hat die vollständige Abschrift des Diploms im jüngeren Chartular II das richtige 'quarti'. Bodmann stimmt natürlich bis ins Einzelne mit Matthaeus überein (vgl. z. B. Chartular in der Arenga 'confirmantibus'; Matth. = Bodm. 'firmantibus'). Für den Context ist wohl auch noch eine andere Vorlage verwerthet. In der Corroboratio fällt der Anklang an die Manier Schotts auf, doch ist nicht wahrscheinlich, dass die Fälschung von ihm herrührt. Dass ein bei Matthaeus vorkommender Druckfehler 'furnis' statt 'furtis' von Bodmann verbessert ist, kann dem Resultat nicht widersprechen. 2) Heisst es in der Mainzer Urkunde 'Praeterea colonos praedictorum fratrum in eodem monte sub eis commanentes ea libertate donavimus — —', so wird daraus bei Bodmann 'coloni in monte monasterii predicti et sub eodem commanentes — —'. Der Unsinn ist klar. 3) Ebenda S. 207. Vgl. Muller, Het oudste cartul. S. 96 n. 59. 4) Auf die sachlich unmögliche Einschiebung des Abtes E. = Eigelwardus der Urkunde Adalberts hat bereits Sauer hingewiesen. Zur Zeit des angeblichen Erlasses des Diploms ist vielmehr